

**Regelung des Zeitungspapierverbrauchs.**

N Berlin, 8. Oktbr. (Priv.-Tel.) In einer Verordnung vom 30. September heißt es: Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat Oktober 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 unverändert in Kraft.